

Amtsblatt

für die

protestant. Landeskirche in Bayern rechts des Rheins.

Amtlich herausgegeben von dem Protestantischen Oberkonsistorium in München.

München

Nr. 28

29. September 1920

Inhaltsübersicht: Kirchenverfassung.

Nr. 6068.

Bekanntmachung.

Betreff: Kirchenverfassung.

Gemäß Ziffer 6 der Verordnung vom 5. Februar 1920 verkünden wir hiemit die **Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rhs.** nach den Beschlüssen der außerordentlichen General Synode dieses Jahres.

Mit dem 1. Januar des kommenden Jahres soll sie an die Stelle der Verfassung treten, die vor einem Jahrhundert der erste König von Bayern der damals eben mit dem jungen Königreiche entstandenen protestantischen Landeskirche gegeben hat. Aus vielen einzelnen Kirchengebieten ist unsere Kirche unter dem Schutze dieser Verfassung zur Einheit zusammengewachsen und hat eine geeignete Geschichte durchlebt, von deren Früchten wir zehren. Mit dem Königreiche ist diese Ordnung dahingefallen und aus ernster Arbeit aller dazu Berufenen, der Kirchenleitung und der General Synode, sind neue Formen entstanden, die den Strom des kirchlichen Lebens in sich aufnehmen sollen.

Grund und Art unserer Kirche bleiben unverändert, und beides soll hinfort auch in ihrem Namen sich ausdrücken; und wenn auch in den Ordnungen ihres Lebens sich manches Neue findet, so wird doch, wills Gott, durch das Neue die heimatisch vertraute Weise nicht beseitigt oder unterdrückt werden. Wir hoffen vielmehr, daß auch in den neuen Formen der am Worte Gottes sich nährenden Glaube und die auf ihm sich aufbauende kirchliche Sitte Heimstätte und Schutz finden. Zu unseren Gemeinden aber haben wir die Zuversicht, daß sie in freudiger Einordnung ins Ganze in die Ordnungen und Befehle, die aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangen sind, sich schicken und, indem sie in der Freiheit eines vom Geiste Gottes geheiligten Willens menschlicher Ordnung untertan sind, sich zugleich als lebendige Glieder an dem geistlichen Leibe erweisen, dessen Haupt Christus ist.

Der Herr der Kirche aber, der sie in alle Wahrheit leitet und in aller Fährlichkeit behütet, segne gnädig, was im Aufblick zu ihm begonnen wurde, und erhalte ihr unter allem Wechsel der Zeiten sein Wort und Sakrament als die ewigen Grundpfeiler, die er selber gelegt hat! Ihm sei auch unsere Landeskirche aufs Neue befohlen!

München, den 16. September 1920.

Protestantisches Oberkonsistorium.

D. Veit.

Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern r. d. Rh. steht auf dem alleinigen Grund der Heiligen Schrift. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis.

Für die äußere Ordnung ihres Lebens nimmt sie folgende Verfassung an:

1. Abschnitt.

Die Landeskirche.

Art. 1.

I Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern r. d. Rh. umfaßt als Landeskirche alle evangelisch-lutherischen Gemeinden im rechtsrheinischen Bayern.

II Glieder der Landeskirche, die aus dem rechtsrheinischen Bayern verziehen, können im seelsorgerlichen Verband einer evangelisch-lutherischen Gemeinde in Bayern r. d. Rh. bleiben.

Art. 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern r. d. Rh. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des allgemein gültigen Staatsgesetzes ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3.

Sie hat das Recht Abgaben (Steuern und Umlagen) zu erheben.

Art. 4.

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Art. 5.

Die obersten Organe der Landeskirche sind die Landessynode, der Landessynodalausschuß, der Kirchenpräsident und der Landeskirchenrat.

2. Abschnitt.

Kirchengemeinde und Pfarramt.

Art. 6.

I Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II Sie hat das Recht der Selbstverwaltung auf innerkirchlichem und auf vermögensrechtlichem Gebiet. Ihre Angelegenheiten ordnet und verwaltet sie nach den Bestimmungen einer Kirchengemeindeordnung.

Art. 7.

- I Der Umfang der Kirchengemeinde ist örtlich begrenzt.
- II Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde beruht auf dem Wohnsitz im Gemeindebezirk.
- III Ausnahmen sind zulässig.

Art. 8.

I Der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Gemeindeführung steht dem Träger des geistlichen Amtes (Pfarrer) zu. Er wird in der Ordination auf das Bekenntnis der Kirche verpflichtet und namens der Kirche zum Dienst an der Gemeinde berufen. Die Rechte und Pflichten der Pfarrer werden durch ein besonderes Kirchengesetz (Pfarrergesetz) geregelt.

II Zur Unterstützung des Pfarrers in der Erfüllung seiner Berufsaufgaben können diakonisch vorgebildete Gemeindeglieder und -helferinnen verwendet werden.

Art. 9.

I Jedes selbständige Gemeindeglied hat teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten und übt sie in der Kirchengemeinde aus, in der es wohnt.

II Einzelne Gemeindeglieder können sich für ihre Person und die Angehörigen, die mit ihnen in Familiengemeinschaft leben, gewissenhalber oder aus anderen Gründen von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen an seinem Amtssitz kirchlich bedienen lassen, in Notfällen auch in dem Sprengel, dem sie angehören. Hierzu bedarf es unter Angabe der Gründe einer persönlichen Abmeldung beim zuständigen Pfarrer. Werden andere als Gewissensgründe geltend gemacht, so bedarf es außerdem seiner Genehmigung; gegen seine Entscheidung kann Beschwerde an das Dekanat und an den Landeskirchenrat eingelegt werden. Über die Abmeldung oder die Genehmigung stellt der Pfarrer eine Bescheinigung aus.

III Wo die Gemeindeglieder bisher weitergehende Rechte in der Wahl der Seelsorger besaßen, kann es dabei verbleiben. Das Nähere bestimmt die Kirchengemeindeordnung.

Art. 10.

I Die Pfarrstellen werden vor der Besetzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Ausnahmen werden durch das Pfarrergesetz bestimmt.

II Vor der Besetzung sind über den kirchlichen Zustand, die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde Erhebungen zu pflegen. Zu diesem Zweck hält der Kreisdekan oder sein Vertreter mit den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstands je eine Besprechung ab. Der Dekanatsvorstand ist beizuziehen, falls er nicht selbst mit der Vertretung des Kreisdekans betraut ist.

III Auf Grund der Erhebungen befehlt der Landeskirchenrat unter sorgfältiger Würdigung der geäußerten Wünsche die Pfarrstelle.

IV Falls kein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht, ist die Stelle noch einmal auszuschreiben; führt dieses Verfahren zu keinem andern Ergebnis, so wird die Pfarrstelle ohne weitere Ausschreibung besetzt.

V Wo die Kirchengemeinde oder ihre Vertretung ein Mitwirkungsrecht besitzt, das weiter geht als Abs. II vorsieht, oder wo ein Privatpatronat besteht, bleibt es bei dem bisherigen Besetzungsverfahren. Wenn in einer Gesamtkirchengemeinde das Präsentationsrecht des Stadtrates auf erledigte Stellen weggefallen ist, so werden alle in dieser Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Gemeinden hinsichtlich des Mitwirkungsrechtes bei Besetzung erledigter Pfarrstellen gleichgestellt.

VI Die Erhebungen nach Abs. II sind auch zu pflegen, wenn eine Pfarrstelle auf Grund des Vorbehaltes in Abs. I nicht ausgeschrieben wird.

Art. 11.

Der Dienst der Kirchenmusiker und der kirchliche Hilfsdienst wird besonders geregelt.

3. Abschnitt.

Dekanat und Kirchenbezirk.

Art. 12.

Für die Zwecke der kirchlichen Verwaltung wird das Gebiet der Landeskirche in Dekanatsbezirke eingeteilt.

Art. 13.

I Dem Dekanatsbezirk steht der Dekan vor.

II Die Dekanatsfunktion wird durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Bezirks-synodalausschusses übertragen.

III Dem Dekan als Organ der Kirchenleitung kommt die Pflege und Prüfung des gesamten Kirchenwesens in seinem Bezirke zu.

IV Durch ihn übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Geistlichen und die Gemeinden aus.

V Er ist Leiter und amtsbrüderlicher Berater der Geistlichen.

Art. 14.

I Die Pfarrer eines Dekanatsbezirks bilden ein Kapitel und wählen als ihren Vertrauensmann auf Zeit einen Senior.

II Der Senior ist zugleich der Stellvertreter des Dekans.

Art. 15.

I Die in einem Dekanatsbezirk zusammengeschlossenen Kirchengemeinden bilden einen Kirchenbezirk (den Bezirkskirchenverband).

II Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den hiefür geltenden Rechtsbestimmungen.

III Seine Organe sind die Bezirksynode und der Bezirks-synodalausschuß.

Art. 16.

I Die Bezirksynode bilden alle im Bezirk amtlich tätigen Geistlichen (Hauptprediger, Pfarrer, Pfarrverweser, Hilfsgeistliche, Vikare, die im Hauptamte tätigen Religionslehrer, Militär- und Gefängnisgeistlichen), ferner sämtliche Kirchenvorsteher, ein Vertreter der den Religionsunterricht an den Volksschulen des Bezirks erteilenden Lehrkräfte, den diese aus ihrer Mitte bestimmen, und alle hauptamtlich tätigen Kirchenmusiker.

II Den übrigen landeskirchlichen Geistlichen und den Abgeordneten zur Landesynode steht das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht zu.

III Zu den einzelnen Tagungen soll der Leiter der Bezirksynode im Einvernehmen mit dem Bezirksynodalausschuß aus den übrigen Kreisen der kirchlichen Arbeit des Bezirks einschließlich des kirchlichen Hilfsdienstes die ihm geeignet erscheinenden Vertreter beiziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

IV Die Bezirksynode kann durch Satzung mit Zustimmung des Landeskirchenrates ihre Zusammenlegung abweichend von Abs. I regeln; doch muß die Zahl der Kirchenvorsteher mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der stimmberechtigten Geistlichen.

Art. 17.

I Die Bezirksynode leitet der Dekan, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (Art. 14 Abs. II).

II Die Bezirksynode soll in der Regel jährlich einmal zusammentreten, ferner wenn es ein Drittel der Kirchenvorstände des Bezirks verlangt.

III Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

IV Ihre Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder evangelischer Kirchen.

Art. 18.

I Zur Zuständigkeit der Bezirksynode gehört die Behandlung aller den Bezirk berührenden kirchlichen Fragen auf dem Gebiet des organisierten kirchlichen Lebens und der freien kirchlichen Arbeit, unbeschadet der Selbständigkeit der freien Organisationen.

II Die näheren Bestimmungen bleiben besonderer Regelung überlassen.

Art. 19.

I Die Bezirksynode wählt als ständige Vertretung den Bezirksynodalausschuß.

II Dieser vertritt den Kirchenbezirk in allen rechtlichen Angelegenheiten und bleibt in Tätigkeit, bis ein neuer Ausschuß gewählt ist.

III Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern einschließlich des Dekanatsvorstands. Die Zahl der geistlichen Mitglieder darf die Hälfte nicht überschreiten.

IV Vorsitzender des Ausschusses ist der Dekanatsvorstand. Er vertritt ihn nach außen. Der Ausschuß wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

V Die näheren Bestimmungen bleiben besonderer Regelung überlassen.

4. Abschnitt.

Die Landesynode.

Art. 20.

Die Landesynode ist die Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Gemeinden in Bayern r. d. Rh.

Art. 21.

I Die Landessynode besteht aus 90 Mitgliedern. Davon werden 84 in geheimer mittelbarer Wahl gemäß der Wahlordnung gewählt. Unter ihnen müssen 28 geistliche und 56 weltliche Abgeordnete sein.

II Ein Mitglied nebst Ersatzmann wird von der theologischen Fakultät der Universität Erlangen gewählt. Fünf Mitglieder werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß berufen, und zwar aus dem geistlichen und weltlichen Stande ohne Rücksicht auf das Zahlenverhältnis.

Art. 22.

Die Landessynode entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und den Verlust der Eigenschaft als Abgeordneter.

Art. 23.

I Die Mitglieder der Landessynode werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt oder berufen.

II Sie erhalten Vergütung der Reisekosten und Tagegelder.

III Die Wahl berechtigt zur Vertretung des Wahlkreises in der Landessynode bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Landessynode.

IV Die Abgeordneten sind an keinen Auftrag gebunden.

V Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch den Austritt aus der Landessynode, durch den Verlust der die Wählbarkeit begründenden Eigenschaften, durch den Austritt aus der Landeskirche oder durch Wegzug aus ihrem Gebiet. An die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten tritt für den Rest der Wahldauer der Ersatzmann.

Art. 24.

I Die Landessynode ist mindestens alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.

II Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Anordnung des Kirchenpräsidenten, auf Verlangen des Landeskirchenrats, des Landessynodalausschusses oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode.

Art. 25.

I Die erste Einberufung der neugewählten Landessynode erfolgt durch den Kirchenpräsidenten.

II Der Alterspräsident eröffnet die neugewählte Landessynode und verspricht vor den versammelten Abgeordneten

„das Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche auf Grund des bestehenden Bekenntnisses gewissenhaft zu fördern“.

Das gleiche Gelöbniß nimmt er sämtlichen Abgeordneten durch Handschlag ab. Später eintretende Mitglieder werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

III Die Landessynode wählt unter ihrem Alterspräsidenten ihren Präsidenten, hierauf unter diesem die übrigen Organe nach der Geschäftsordnung, die sie sich selbst gibt.

IV Sie hat das Recht der Selbstvertagung und Schließung.

V Die Schließung der Landessynode wird von ihrem Präsidenten vollzogen.

Art. 26.

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Ausnahmen sieht die Geschäftsordnung vor. Zutritt haben nur Mitglieder evangelischer Kirchen.

Art. 27.

Der Landessynode steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung einschließlich der Steuer-gesetzgebung, die Festsetzung des kirchlichen Haushaltplans und die Prüfung der Ausgaben zu. Sie hat das Recht zu Anträgen, Anregungen und Anfragen an den Kirchenpräsidenten und die Mitglieder des Landeskirchenrates.

Art. 28.

Das landeskirchliche Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

Art. 29.

Ein Kirchengesetz muß stets erlassen werden:

1. bei Festsetzung solcher Bestimmungen, die in der Verfassung als Kirchengesetz vor-behalten sind;
2. bei Änderung der Verfassung oder der Kirchengesetze;
3. bei Festsetzung oder Änderung der Lehrverpflichtung der Geistlichen und der Gottes-dienstordnung;
4. bei Festsetzung oder Änderung organischer kirchlicher Einrichtungen, insbesondere der Organisation kirchlicher Ämter;
5. bei Festsetzung oder Änderung der dienstrechtlichen Verhältnisse der im Dienste der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten einschließlich des Dienststrafrechts, der Grundsätze über ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung;
6. bei Festsetzung oder Änderung des kirchlichen Haushaltplans;
7. bei Forterhebung der Landeskirchensteuer über die laufende Steuerperiode hinaus und bei jeder Änderung dieser Steuer;
8. bei Vorlagen und Anträgen, die nach übereinstimmender Auffassung des Landeskirchen-rates und des Landessynodalausschusses oder nach Beschluß der Landessynode als Kirchengesetz erledigt werden sollen.

Art. 30.

Die Kirchengesetze werden im kirchlichen Amtsblatt verkündet und erhalten, wenn nichts anderes bestimmt wird, verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Aus-gabe des kirchlichen Amtsblattes.

Art. 31.

Die Zustimmung der Landessynode ist erforderlich zur Einführung oder Abänderung der gottesdienstlichen Agende, des Gesangbuchs und des Katechismus.

Art. 32.

Die Zustimmung der Landessynode ist ferner erforderlich zur Aufnahme von Anleihen, soweit sie nicht zu vorübergehender Deckung voranschlagsmäßiger Ausgaben dienen und soweit der Landessynode in der Kirchengemeindeordnung auf dem Gebiete des Umlagenrechtes Zu-ständigkeiten eingeräumt werden.

Art. 33.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen über die Lehrverpflichtung der Geistlichen und zur Abänderung der Verfassung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten erforderlich. Im übrigen genügt die einfache Mehrheit, wenn wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder anwesend sind.

Art. 34.

! Der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Landeskirchenrates sowie die vom Landeskirchenrat besonders beauftragten Sachverständigen sind berechtigt den Sitzungen der Landessynode anzuwohnen.

! Der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden und sind gemäß der Geschäftsordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet. Auf Ersuchen haben sie auch an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Art. 35.

! Die Landessynode nimmt die Mitteilungen des Kirchenpräsidenten, die Berichte des Landeskirchenrates und des Landessynodalausschusses entgegen.

! Sie hat auch unabhängig davon das Recht, die Verhältnisse der Landeskirche zu erörtern und ihre Wünsche und Beschwerden zur Sprache zu bringen.

Art. 36.

! Der Kirchenpräsident ist befugt, gegen einen Beschluß der Landessynode einen aufschiebenden Einspruch zu erheben mit der Wirkung, daß der Gegenstand vor die nächste Tagung zu erneuter Beschlußfassung verwiesen wird.

! In der gleichen Angelegenheit kann der Einspruch nicht wiederholt werden.

Art. 37.

Der Kirchenpräsident kann die Landessynode auflösen, jedoch nur einmal aus demselben Anlaß. Die Neubildung der Landessynode hat binnen vier Monaten, ihre Einberufung binnen sechs Monaten nach der Auflösung zu erfolgen.

5. Abschnitt.

Der Landessynodalausschuß.

Art. 38.

! Die Landessynode wird ständig durch den Landessynodalausschuß vertreten.

! Dem Landessynodalausschuß gehören vier geistliche und fünf weltliche Mitglieder an; diese und ebensoviele Stellvertreter werden von der Landessynode bei ihrer ersten Tagung in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter kann in einem Wahlgang erfolgen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

III Der Ausschuß bleibt in der Regel im Amt, bis eine neugewählte Landesynode zusammengetreten ist und einen neuen Ausschuß gewählt hat. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Landesynode.

IV Die Zahl der Stellvertreter wird beim Wiederzusammentritt der Landesynode nötigenfalls durch Neuwahlen ergänzt.

Art. 39.

I Der Landesynodalausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer schriftlicher Abstimmung.

II Der Landesynodalausschuß wird durch seinen Vorsitzenden versammelt und zwar regelmäßig mindestens einmal im Jahr; er muß zusammentreten, wenn der Landeskirchenrat darum ersucht oder wenn mindestens vier Ausschußmitglieder es beantragen.

III Der Landesynodalausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Art. 40.

I Der Landesynodalausschuß ist dazu berufen, ein vertrauensvolles und ersprießliches Zusammenwirken der Kirchenleitung und der Landesynode zu fördern.

II Der Kirchenpräsident oder ein Vertreter des Landeskirchenrates unterrichtet den Ausschuß bei seinem jeweiligen Zusammentritt von wichtigen Vorgängen und Veränderungen im landeskirchlichen Leben.

III Der Ausschuß hat das Recht, Fragen und Anträge zu stellen. Auf Verlangen ist ihm Akteneinsicht zu gewähren.

IV Seine Mitglieder sind gehalten, über den Inhalt der Akten und über vertrauliche Mitteilungen der Kirchenleitung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung Stillschweigen zu beobachten.

Art. 41.

I Der Landesynodalausschuß ist berechtigt, Kirchengesetzentwürfe bei der Landesynode einzubringen, muß aber solche Entwürfe zuvor dem Landeskirchenrat so zeitig mitteilen, daß dieser dazu Stellung nehmen kann.

II Über Entwürfe, die der Landeskirchenrat einzubringen gedenkt, ist der Ausschuß mit seinem Gutachten rechtzeitig zu hören.

III Weichen die Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Landesynodalausschusses voneinander ab, so findet gemeinsame Beratung beider Körperschaften und getrennte Abstimmung statt.

IV Ist eine Übereinstimmung zwischen Landeskirchenrat und Landesynodalausschuß nicht zu erzielen, so steht beiden das Recht zu, unabhängig voneinander Vorlagen an die Landesynode zu bringen.

Art. 42.

I Der Landesynodalausschuß ist zugleich Kirchensteuerausschuß. Ihm sind die Vorlagen, die den landeskirchlichen Haushaltplan betreffen, zur Zustimmung zu unterbreiten. Art. 41 Abs. IV findet Anwendung.

II Er hat die vom Landeskirchenrat geprüften Rechnungen der kirchlichen Kassen und der Allgemeinen Kirchenkasse bis zum Beginn der Landesynode durchzusehen und der Landesynode Bericht zu erstatten.

Art. 43.

I Der Landesynodalausschuß ist bei der Ernennung der Mitglieder des Landeskirchenrates mit seinen beiden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beteiligt; darunter müssen drei weltliche sein.

II Er kann eines seiner geistlichen Mitglieder zur Anstellungsprüfung als Mitglied der Prüfungskommission entsenden.

Art. 44.

Bei jedem Zusammentritt der Landesynode erstattet ihr der Landesynodalausschuß Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 45.

I Vorläufige Anordnungen und Einrichtungen, die der Zustimmung der Landesynode bedürfen, können in dringenden Fällen, wenn die sofortige Berufung der Landesynode nicht tunlich oder nicht ausreichend gerechtfertigt ist, vom Landeskirchenrat unter Zustimmung des Landesynodalausschusses getroffen werden. Die Verfügungen bleiben nur bis zur nächsten Tagung der Landesynode in Kraft, deren Zustimmung nachträglich zu erholen ist.

II Im Lehrzuchtverfahren bleiben bis zur Erlassung eines Kirchengesetzes die seitherigen Zuständigkeiten des Landesynodalausschusses aufrechterhalten.

6. Abschnitt.

Kirchenpräsident, Landeskirchenrat, Kreisdekane.

Art. 46.

I An der Spitze der Landeskirche steht der Präsident (Kirchenpräsident); er führt die Bezeichnung: „Präsident der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh.s.“.

II Er ist ein Geistlicher.

III Er hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kreisdekane das Recht, in allen Gemeinden oberhirtlich tätig zu sein.

IV Er hat

1. die Landeskirche nach außen zu vertreten;
2. die Ernennung der Geistlichen und der kirchlichen Beamten zu vollziehen;
3. die kirchlichen Gesetze und Verordnungen auszufertigen und zu verkünden;
4. die Obliegenheiten auszuüben, die ihm in besonderen Befehlen übertragen sind;
5. dem Landeskirchenrat vorzustehen;
6. den einheitlichen Vollzug der vom Landeskirchenrat erlassenen Dienstanweisung für die Kreisdekane zu sichern.

Art. 47.

Der Kirchenpräsident wird von der Landesynode mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Art. 48.

I Der Kirchenpräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten; dieser ist ein weltliches Mitglied des Landeskirchenrates in gehobener Stellung.

II In seiner oberhirtlichen Tätigkeit vertritt den Kirchenpräsidenten das dienstälteste geistliche Mitglied des Landeskirchenrates; bei längerer Verhinderung wird diese Vertretung vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landesynodalausschuß geregelt.

Art. 49.

I Die oberste Behörde für die Verwaltung der Landeskirche ist der Landeskirchenrat.

II Er ist ein Kollegium und besteht aus dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder (Oberkirchenräte) einschließlich der Kreisdekane.

III Ihm obliegt der Vollzug der kirchlichen Befehle und Verordnungen sowie die oberste Verwaltung der Landeskirche, soweit nicht Verfassung oder Kirchengesetze anders bestimmen.

Art. 50.

I Allgemeine kirchliche Verordnungen von größerer Tragweite können vom Landeskirchenrat nur mit Zustimmung des Landesynodalausschusses erlassen werden. In Notfällen kann diese Zustimmung nachträglich erholt werden.

II Die Verordnungen werden im kirchlichen Amtsblatt verkündet und treten mit dessen Ausgabe in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Art. 51.

I Der Landeskirchenrat gliedert sich in Abteilungen.

II Die nähere Ausgestaltung des Landeskirchenrates erfolgt durch eine Verordnung, die von ihm im Einverständnis mit dem Landesynodalausschuß erlassen wird.

Art. 52.

I Der Kirchenpräsident, der Vizepräsident und die Abteilungsvorstände bilden das Präsidium des Landeskirchenrats. Von ihm wird die Geschäftsordnung erlassen.

II Dem Präsidium steht zusammen mit drei Mitgliedern des Landesynodalausschusses die Begnadigung in Dienststrafsachen zu.

Art. 53.

I Die Mitglieder des Landeskirchenrates werden von einem Ausschuß ernannt, der aus dem Kirchenpräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem dienstältesten geistlichen Rat, dem dienstältesten Kreisdekan und vier Mitgliedern des Landesynodalausschusses besteht. Die Beratung und Abstimmung erfolgt gemeinsam.

II Die Beamten des Landeskirchenrates, für die es das Kirchenbeamtengesetz vorschreibt, werden vom Präsidium ernannt.

Art. 54.

1 Das Gebiet der Landeskirche wird in Kreise eingeteilt. In ihnen üben die Kreisdekane oberhirtliche Tätigkeit aus. In der Regel sollen sie in ihrem Kreise wohnen. Sie sind Oberkirchenräte und haben Sitz und Stimme im Landeskirchenrat als geistliche Mitglieder. Im Benehmen mit den Kreisdekanen wird in der Geschäftsordnung bestimmt, in welchen Fällen sie an der Beratung und Beschlußfassung im Landeskirchenrat beteiligt sind.

11 Die selbständige Aufgabe der Kreisdekane ist die Pflege und Prüfung des gesamten inneren Kirchenwesens einschließlich des Religionsunterrichts und die Förderung der freien kirchlichen Liebestätigkeit. Ebenso steht ihnen die Ordination und die Sorge für die Fortbildung der Kandidaten zu, ferner die amtsbrüderliche Beratung und wissenschaftliche Förderung der Geistlichen, die Amtseinsetzung der Dekane und die Vornahme von Weihehandlungen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten können sie von Geistlichen und von Gemeinden angerufen werden.

Art. 55.

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Landeskirchenrates und der übrigen kirchlichen Beamten werden durch ein Kirchengesetz geregelt.

7. Abschnitt.

Verhältnis zu anderen evangelischen Landeskirchen.

Art. 56.

Die Landeskirche pflegt die Beziehungen, die sie mit den übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen und mit dem ganzen evangelischen Deutschland, insbesondere mit dem deutschen Luthertum, verbindet. Unter Wahrung ihres unantastbaren Bekenntnisstandes und ihrer vollen Selbständigkeit in Verfassung und Verwaltung beteiligt sie sich im Verein mit den anderen Landeskirchen an den Bestrebungen nach engerem Zusammenschluß zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

8. Abschnitt.

Übergangs- und Einführungsbestimmungen.

Art. 57.

1 Zur Würdigung und Verbescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Landeskirchenrat wird vorerst auf sechs Jahre ein Ausschuß gebildet; er besteht aus dem Kirchenpräsidenten, einem Mitglied des Landes synodalausschusses und einem von der Landes synode zu wählenden Mitglied der Landeskirche, das nicht der Landes synode anzugehören braucht.

11 Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann aufzustellen. Richtet sich die Beschwerde gegen den Kirchenpräsidenten selbst, so hat für ihn sein Stellvertreter in den Ausschuß einzutreten.

Art. 58.

I Die Administration der Allgemeinen Protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg bleibt bis zur weiteren Regelung als kirchliche Anstalt aufrechterhalten.

II Die beamtenrechtliche Stellung der Administrationsbeamten, die neu zugehen oder von der Kirche übernommen und etatsmäßig angestellt werden, wird durch ein Beamtengesetz geregelt. Die Rechtsverhältnisse der seitherigen unwiderruflichen Administrationsbeamten werden bis zur Erlassung des Beamtengesetzes durch die Übergangsbestimmungen geordnet, die für alle seitherigen etatsmäßigen landeskirchlichen Beamten zu treffen sind.

Art. 59.

Das Predigerseminar in München soll bis zur weiteren Regelung als kirchliche Anstalt erhalten und mit dem Landeskirchenrat verbunden bleiben.

Art. 60.

Die Verfassung tritt am 1. Januar 1921, alle auf die Landessynode und den Landessynodalausschuß bezüglichen Bestimmungen treten mit der Annahme dieser Verfassung in Kraft.

Art. 61.

I Vom Zeitpunkt der Annahme der Verfassung an werden die in dieser Verfassung der Landessynode und dem Landessynodalausschuß zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten von der auf Grund der Wahlordnung vom 5. Februar 1920 gewählten Generalsynode und von dem durch diese bestellten Landessynodalausschuß wahrgenommen; die genannten Organe treten auch an die Stelle der seitherigen Steuersynode und der Vertrauensmänner zur Steuersynode.

II Die auf Grund der Wahlordnung vom 5. Februar 1920 gewählte Generalsynode gilt als erste ordentliche Landessynode im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, und zwar auch für die vor Verkündung der Verfassung beschlossenen Gesetze, die zur Zuständigkeit der Landessynode gehören.

III Die Wahldauer dieser Landessynode endet am 18. Juli 1923.

Art. 62.

Bis zum 31. Dezember 1920 üben das Oberkonsistorium und die übrigen kirchlichen Stellen und Ämter einschließlich der Administration der Allgemeinen Protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten die Geschäfte und Befugnisse nach Maßgabe der vorläufigen Verfassung vom 5. Februar 1920 (Kirchliches Amtsblatt 1920 Nr. 3) aus, die in der Ziffer 1, 2, 3 letzter Absatz, Ziffer 5 und 6 bis dahin aufrechterhalten bleibt, soweit nicht Art. 61 anders bestimmt.

Art. 63.

Mit dem 1. Januar 1921 treten der Kirchenpräsident und die auf Grund eines besonderen Gesetzes gewählten Mitglieder des Landeskirchenrates ihr Amt an.

Art. 64.

Bis zur Erlassung der Kirchengemeindeordnung bleibt die seitherige Kirchengemeindeverordnung aufrechterhalten.

Art. 65.

I Soweit die seitherigen Präsentationsrechte der Städte aufgehoben sind, die von dem Kirchenvorstand und Stadtmagistrat (Stadtrat) ausgeübt wurden, tritt an ihre Stelle vorbehaltlich der Nachprüfung der einzelnen Rechte grundsätzlich das Recht eines erweiterten kirchlichen Wahlkörpers.

II Bis zur Bestimmung dieses Wahlkörpers durch die Kirchengemeindeordnung übt diese Rechte der Einzelkirchenvorstand mit seinen Ersatzmännern in der Weise aus, daß er drei Bewerber dem Landeskirchenrat vorschlägt, wobei dieser an die Reihe nicht gebunden ist.

Art. 66.

Die nach bisherigem Recht ernannten Pfarrer gelten vom 1. Januar 1921 ab als ernannt im Sinne des Art. 10 dieser Verfassung.

Art. 67.

I Die seitherigen Dekane behalten vom 1. Januar 1921 an ihre Funktion bei. Im übrigen gilt für sie Art. 13 dieser Verfassung.

II Zum Seniorat haben Neuwahlen binnen eines Jahres vom Inkrafttreten der Verfassung an stattzufinden, falls am 1. Januar 1921 seit der Wahl mehr als sechs Jahre verfloßen sind.

Art. 68.

Bis zur Bildung des Bezirksynodalausschusses werden die ihm zugewiesenen Befugnisse von einem Organ ausgeübt, das aus dem Dekanatsvorstand, zwei vom Kapitel zu wählenden Geistlichen und drei von den weltlichen Kirchenvorstehern des Dekanatsbezirks aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht. Für die beiden vom Kapitel zu wählenden Geistlichen und die Kirchenvorsteher sind Ersatzmänner zu wählen.

Art. 69.

I Die bestehenden kirchlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den Vorschriften dieser Verfassung in Widerspruch stehen.

II Soweit in Befehlen und Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung.

Art. 70.

Der weitere Vollzug steht dem Oberkonsistorium zu.